

# **Organisationsreglement des Elektrizitätswerkes Ursern**

## **1. Abschnitt: Grundlagen und Zweck**

### **Artikel 1 Grundlagen**

Dieses Reglement wird vom Verwaltungsrat des Elektrizitätswerks Ursern gestützt auf Art. 13 der Verordnung über das Elektrizitätswerk Ursern (1510) erlassen.

### **Artikel 2 Zweck**

Das Organisationsreglement regelt die Führung des EWU, insbesondere die Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratsausschüsse, des Verwaltungsratspräsidenten und der operativen Geschäftsführung.

## **2. Abschnitt: Verwaltungsrat**

### **Artikel 3 Funktion**

Der Verwaltungsrat vertritt die Unternehmung nach aussen. Ihm obliegen die oberste Leitung des EWU und die Überwachung der Geschäftsführung. Er kann die Geschäftsführung oder Teile davon an eine oder mehrere Personen übertragen.

### **Artikel 4 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten des EWU, die nicht nach Gesetz, Verordnungen oder Reglementen einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 13 der Verordnung über das Elektrizitätswerk Ursern (1510) insbesondere folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a) Oberleitung der Unternehmung
- b) Festlegung der Gesamtorganisation des EWU
- c) Erlass von Reglementen
- d) Festlegung der Unternehmungspolitik, der Unternehmungsziele und der Unternehmungsstrategie

- e) Festlegung der Finanzpolitik sowie Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, sofern dies für die Führung des EWU notwendig ist
- f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- g) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- h) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente
- i) Festlegung der Energiepolitik
- j) Festlegung einer selbständigen Personal- und Lohnpolitik
- k) Festlegung der Tarife von Energie im Rahmen der entsprechenden Verordnungen
- l) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Talgemeinde und Ausführung der Beschlüsse
- m) Genehmigung der betriebsnotwendigen Investitionen
- n) neue einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 160'000.00 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall CHF 80'000.00 nicht übersteigen darf
- o) Grundstücke für das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten
- p) Übrige Grundstücksgeschäfte (Dienstbarkeiten etc.)
- q) Anhebung oder Beilegung von Prozessen
- r) An- oder Ausgliederung von Bereichen des Nebengeschäftes zur Anpassung an marktwirtschaftliche Gegebenheiten

## **Artikel 5 Konstituierung**

Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsratspräsident werden von der Talgemeinde der Korporation Ursern gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich anlässlich seiner ersten Sitzung nach der Wahl selbst.

## **Artikel 6 Organisation**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat zieht zu seinen Sitzungen in der Regel die Geschäftsführung sowie bei Bedarf Dritte bei. Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

<sup>2</sup>Für die Vorbereitung von Geschäften kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden und dabei auch die mit der operativen Geschäftsführung betrauten Personen oder Dritte beiziehen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder aller Organe und die mit der operativen Geschäftsführung betrauten Personen sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen der ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

## **Artikel 7                                Sitzungen**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratspräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates es schriftlich verlangt.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann in jeder Sitzung Auskunft über die Angelegenheiten der Unternehmung verlangen. Es hat zudem Anspruch auf jederzeitige Akteneinsicht, soweit es im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion steht.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt (Beschlussprotokoll), das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist dem Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Einwendungen erhoben werden, gilt es als genehmigt.

## **Artikel 8                                Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder über Kommunikationsmittel, die einer physischen Präsenz gleichwertig sind (Telefon, Videokonferenz), an der Sitzung teilnimmt.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Abwesende Mitglieder können ihre Ansicht zu den einzelnen Geschäften schriftlich dem Präsidenten mitteilen. Er gibt diese Meinungsäußerungen den Anwesenden bekannt.

<sup>4</sup>Sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können die Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Dabei ist die Stimmabgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg zulässig. Der Präsident setzt die notwendigen Fristen fest. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist an der nächsten Verwaltungsratssitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

<sup>5</sup>Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.



**Artikel 12                      Aufgaben**

Die Geschäftsführung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung von Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates, bzw. des Talrates und der Talgemeinde fallen, namentlich Jahresrechnung, Budget und Jahresbericht
2. Einheitlicher Vollzug von Massnahmen, die vom Verwaltungsrat beschlossen worden sind
3. Operative Leitung der Unternehmung
4. Sicherstellung eines internen Kontrollsystems und jährliche Risikobeurteilung zu Handen des Verwaltungsrates
5. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite
6. Anstellung von Personal

**Artikel 13                      Organisation**

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung sorgt für die Durchsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates sowie der Entscheide, die sie im Rahmen ihrer Kompetenzen trifft. Sie ist gegenüber dem Verwaltungsrat gesamthaft verantwortlich.

<sup>2</sup>Sie ist im Rahmen ihrer Kompetenzen für die aktive Führung und Leitung der Unternehmung verantwortlich. Setzt sich die Geschäftsführung aus mehreren Personen zusammen, so ist ein Konsens untereinander, wenn immer möglich anzustreben, er ist aber nicht zwingend. Der Vorsitzende der Geschäftsführung hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, Schlüsselzahlen, besondere Geschäfte und Entscheide. Sie ist der primäre Ansprechpartner des Verwaltungsrates. Ausserordentliche Vorfälle meldet sie unverzüglich dem Verwaltungsratspräsidenten.

<sup>4</sup>Der Geschäftsführung sorgt untereinander für eine geregelte Stellvertretung.

<sup>5</sup>Die finanziellen Kompetenzen der Geschäftsführung ergeben sich aus dem vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresbudget sowie der Aufgaben- und Verantwortungsmatrix (vgl. Anhang 1).

## **4. Abschnitt:            Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 14                    Kommunikation gegen aussen**

Einzig der Verwaltungsratspräsident und die Geschäftsführung bzw. auf deren Weisung andere Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Kaders sind berechtigt, sich zu Themen der Unternehmung gegenüber Dritten zu äussern. Hierzu gehören insbesondere Medien- und Behördenkontakte auf allen Ebenen.

### **Artikel 15                    Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der Unternehmung. Er bezeichnet die Personen, die im Handelsregister einzutragen sind.

<sup>2</sup>Die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

<sup>3</sup>Vorbehältlich anderer Beschlüsse des Verwaltungsrates führen der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates, die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Mitglieder des Kaders, die rechtsverbindliche Unterschrift mit Handelsregistereintrag für die Unternehmung je kollektiv zu zweien.

### **Artikel 16                    Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Geschäftsführung und weitere in die operative Führung involvierte Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

### **Artikel 17                    Inkraftsetzung**

Dieses Organisationsreglement tritt nach Verabschiedung durch den Verwaltungsrat am 21.08.2023 in Kraft.

**Für den Verwaltungsrat EW Ursern:**

Der Präsident:           Markus Christen

Der Sekretär:           Fredy Russi

<b>Aufgaben-Verantwortungsmatrix</b>  Ausgabe 21.08.2023 <b>A</b> = Antragstellung <b>B</b> = Beratung <b>E</b> = Entscheid/Beschluss/Genehmigung <b>I</b> = Informationsanspruch <b>K</b> = Kontrolle/Überwachung <b>V</b> = Vollzug	Talgemeinde	Talrat	Verwaltungsrat	Verwaltungsratspräsident	Geschäftsführung	Kader
Erlass von Verordnungen für das EWU	E	B/A/V	A/V		B	
Erlass von Reglementen für das EWU			E		A/V	
Strategie und Leitbild		I	E		B	
Geschäftsbericht	E	B	A		B	
Jahresrechnung	E	B	A		V	
Jahresbudget	E	B	A		V	
Revisionsbericht	E	B	A		I	
Wahl Verwaltungsrat und VR-Präsident	E	B	A			
Ausführung der Beschlüsse der Talgemeinde	E	(V)	V		V	
Konstituierung VR			E			
VR-Sitzungen			E		B	
GF-Sitzungen					E	
Einstellung Geschäftsführungsmitglieder			E		A	
Einstellung übriges Personal			I		E	
Strategische Planung			E/K		B	
Finanz- und Investitionsplanung			E/K		A/V	
Festlegung und Ausgestaltung Rechnungswesen			E		V	
Erteilung der Zeichnungsberechtigung			E			
Handelsregisteranmeldungen			E		V	
Finanzkompetenz budgetierte Ausgaben/Offerten						
Ausgaben/Offerten bis CHF 10'000.00						E
Ausgaben/Offerten bis CHF 100'000.00					E	
Ausgaben/Offerten ab CHF 100'000.00				E	A/V	
<b>Nachtragskredite</b> (Art. 26 und 31 FHV Korp.)						
Kredite bis total CHF160'000.00 (im Einzelfall CHF 80'000)			E		A/V	
Kredite ab CHF160'000.00	E	B	A		V	
Anlagestrategie			E		A/V	
Anlage flüssiger Mittel				I	E	